

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 32 (1922)
Heft: 2

Artikel: Eidgenössische Maturitätsreform : 2. Teil
Autor: Grossmann, Marcel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenössische Maturitätsreform.

Von Prof. Dr. Marcel Grossmann, Zürich, Mitglied der eidg. Maturitätskommission.

II.

V. Die eidgenössischen Maturitätsprogramme.

Die Rücksicht auf die Kandidaten dieser Prüfungen erfordert, dass ein Prüfungsprogramm für die einzelnen Fächer aufgestellt wird, womöglich weniger als blosses „Stichwortprogramm“ als zur Zeit. Um dieses auf eine möglichst breite Basis zu stellen und von der Erfahrung der praktischen Schulmänner Nutzen zu ziehen, sind für jedes Fach oder für jede Gruppe verwandter Fächer „Fachmännerkommissionen“, bestehend aus Mittel- und Hochschullehrern, einberufen und um Rat angegangen worden. Das Ergebnis war nicht immer sehr erfreulich, und es bedarf noch eingehender Bearbeitung, um etwas gleichermassen Zuverlässiges zu bieten.

Dagegen hat die Kommission darauf verzichtet, den Maturitätsschulen diese Maturitätsprogramme verbindlich vorzuschreiben und begnügt sich damit, zu fordern, „dass für den Umfang des Lehrstoffes der einzelnen Fächer, dessen Behandlung durch die Reifeerklärung bezeugt wird, für die verschiedenen Maturitätstypen die eidg. Maturitätsprogramme eine in freier Weise zu benützende Wegleitung geben“. Diese Formulierung des betreffenden Art. 15 wird für die definitive Fassung vorgeschlagen werden. Der Sinn wird jedem Schulmann klar sein und nur ängstlicher Fachlehrerstandpunkt fragt nach „Maximal- und Minimalprogrammen“. Die eidg. Maturitätsprogramme werden ausdrücken, was nach der Überzeugung der eidg. Behörden zur Maturität gehört; sie werden damit den kantonalen Schulbehörden, die in Lehrplanfragen zuständig sind, einen Dienst leisten und nur dann Anlass zu Einwendungen geben, wenn diese Normen hier oder da in diesem oder jenem Fache wesentlich umgangen werden.

VI. Die Dauer der Maturitätsschulen.

Die Vielgestaltigkeit der Organisation des Schulwesens in den einzelnen schweizerischen Kantonen macht es sehr schwierig, in der Frage der Schuldauer und damit des Alters der Abiturienten Normen zu schaffen. Während einzelne Kantone den Beginn der akademischen Studien nicht früh genug ansetzen möchten, kann dies nach der

Meinung von andern nicht spät genug geschehen. Die Kommission schlägt vor, wie bisher das 18. Altersjahr für die Erteilung des Reifezeugnisses zu fordern und im übrigen mindestens sechs volle Jahre Schuldauer, von diesem Zeitpunkt an gerechnet, zu fordern. Damit dürfte den mannigfach verschiedenen Verhältnissen am besten Rechnung getragen werden. Das hindert natürlich nicht, dass man überall da, wo man die Verantwortung dafür tragen will, die zur Maturität führende Mittelschule 6½, 7 oder 8 Jahre dauern lässt. Tradition, früherer Beginn der Mittelschule oder Ausdehnung des Unterrichtszieles über dasjenige hinaus, was die Eidgenossenschaft für ihre Zwecke fordern kann und muss, sprechen offenkundig mancherorts gebieterisch dafür. Auch müssen die eidg. Vorschriften berücksichtigen, dass in manchen Kantonen eine gebrochene oder dezentralisierte Vorbildung auf die Maturität gestattet werden muss, mit Rücksicht auf die Organisation des gesamten Schulwesens des betreffenden Kantons und mit Rücksicht auf wohlberechtigte öffentliche Interessen. Auch diese Möglichkeit ist durch den Entwurf geboten, wobei nur vorausgesetzt wird, dass das oberste Ziel der Maturitätsschule, zum akademischen Studium vorzubereiten, gehörig berücksichtigt werde, wozu ein durchdachter Gesamtlehrplan und eine elastische Organisation, die vor allem die Interessen der Schüler im Auge hat, gehören.

VII. Zustimmung und Einwände.

Das vorliegende Projekt der eidg. Maturitätskommission ist hervorgegangen aus mehrjährigen Diskussionen über das Mittelschul- und Maturitätsproblem in der Öffentlichkeit, und vor allem im „Verein schweizerischer Gymnasiallehrer“. Herr Rektor Barth hat in seinem oben erwähnten Bericht diese Vorarbeiten in glücklicher Weise zusammengefasst und ergänzt und in seinen „Schlussätzen“ auf die wesentlichen Probleme der Mittelschulreform hingewiesen. Die Vorschläge der eidg. Maturitätskommission aber gehen einen grundsätzlich anders gerichteten Weg: der Bund kann und soll nur Maturitätsreform betreiben, die Mittelschulreform aber den Kantonen überlassen. Dies ist immer wieder jenen zuzurufen, die da erklären, „sie seien eben im Banne der Barthschen Schlussätze befangen und daher misstrauisch“. Gerade um föderalistischen Bedenken zu begegnen und um selbst den Schein zu vermeiden, dass die Souveränität der Kantone im Schulwesen angetastet werden soll, hat sich die eidg. Maturitäts-

kommission strikte an die bisherigen verfassungsmässigen Kompetenzen des Bundes gehalten. Das ist ihr an der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die jüngst in Sarnen getagt hat, bestätigt worden. Eine schärfere Lupe aber wird wohl kein anderer Kritiker aufreiben können.

Der Verein schweizerischer Gymnasiallehrer hat sich Anfang Oktober an seiner Jahresversammlung mit grosser Mehrheit (110 zu 10 Stimmen) für die Entwürfe ausgesprochen, ebenso die Konferenz der schweizerischen Gymnasialrektoren. Selbstredend ist es unmöglich, es in einer so komplexen Sache Allen in allen Punkten recht zu machen, aber die Tendenz der Entwürfe findet in pädagogischen Kreisen Zustimmung, da man ihre Tragweite richtig einschätzt und erkennt, dass dem schweizerischen Erziehungswesen Möglichkeiten geboten werden, die ihm zum Segen gereichen werden.¹⁾ Der von pädagogischer Seite kommende Widerstand beschränkt sich auf Herrn Prof. Beck aus Freiburg und seine engsten Parteigenossen. Wenn man einen Begriff erhalten will von den Bedenken, die von dieser Seite gegen die Entwürfe geltend gemacht werden, so lese man z. B. die Ausführungen des Genannten in den Nummern 214 und 215 (September 1921) der in Olten erscheinenden Zeitung „Der Morgen“. Nur darf man die Behauptungen des Verfassers über die Ungeheuerlichkeiten der Entwürfe der eidg. Maturitätskommission nicht allzu wörtlich nehmen, da hier Dichtung und Wahrheit reizvoll abwechseln. Was Herr Prof. Beck in guten Treuen vorbringt, sind pädagogische Dogmen, die vielleicht in seinen Kreisen mehr oder weniger allgemein angenommen werden, die man aber niemals von staatswegen dem ganzen schweizerischen Erziehungswesen aufzwingen kann, da man sonst dessen Entwicklung auch dort lähmen würde, wo die Vorbedingungen zu neuer Blüte vorhanden sind.

Hartnäckigen Widerstand leistet die grosse Mehrheit der Schweizer Ärzte. Diese haben eine Urabstimmung veranstaltet, die sich mit erdrückendem Mehr so ziemlich gegen alle Vorschläge der eidg. Maturitätskommission wendet, oder wenigstens gegen das, was man selber irrtümlich in die Entwürfe gelegt hat. Nun wird niemand dem Ärztestand ein Mitspracherecht an der Gestaltung der Maturitätsvorschriften seines Nachwuchses absprechen wollen; ja, dieses Mitspracherecht hätte zu einer wertvollen, achtunggebietenden Kon-

¹⁾ Vgl. z. B. Prof. Dr. W. Müller, Die Urabstimmung der „Verbindung der Schweizerärzte“ und das schweizerische Mittelschulwesen. (Berner „Bund“ vom 4. u. 5. Dezember 1921).

sultation führen können, — wenn man es nicht gar so verständnislos und kurzsichtig angepackt hätte! Nicht eine Frage des versandten Fragebogens hält sachverständiger Kritik stand. Man hat die Schweizerärzte einseitig, ja irreführend unterrichtet und eine Abstimmung veranstaltet, die schlechthin wertlos ist. Die Abstimmenden mussten der Meinung sein, dass die eidg. Maturitätskommission „die Erleichterung der Maturität“ beabsichtige, dass sie das geistige und moralische Niveau des Ärztestandes herabziehen wolle, dass sie den Idealismus und das Verantwortlichkeitsgefühl der Ärzte untergraben wolle, und was derartig krause Vorstellungen mehr sind. Diese argen Missverständnisse fanden in den schlimmen wirtschaftlichen Zuständen, die keinen Stand verschonen, einen Nährboden, auf dem die Saat zur Freude der Säemänner herrlich gedieh. Für jeden Einsichtigen aber haben die Ärzte in ihrer Gesamtheit durch diese Urabstimmung ihr Mitspracherecht arg verpufft. Die ganze Abstimmung ist zu charakteristisch für die pädagogische Einsicht der Beteiligten.

Die Maturitätsfrage ist eben ein Problem pädagogischer, nicht medizinischer Natur.

Alle diese Einwände, mögen sie nun von scholastischer oder von ärztlicher Seite kommen, sind eben Meinungen, die bei genauer Sachkenntnis, ja bei etwelcher Menschenkenntnis, nicht stand halten, so vor allem das Grundvorurteil, ethische und moralische Eigenschaften seien gewissermassen das Nebenprodukt des Unterrichtsbetriebes gewisser Schulfächer! Man will sich nicht zur Zustimmung bewegen lassen, weil man aus mehr oder weniger naheliegenden Gründen eine vorgefasste Meinung hat. Es gilt eben bei solcher Einstellung die Erkenntnis von Goethe: „Alles was Meinungen über die Dinge sind, gehört dem Individuum an und wir wissen zu sehr, dass die Überzeugung nicht von der Einsicht, sondern vom Willen abhängt; dass niemand etwas begreift, als was ihm gemäss ist und was er zugeben mag.“

Ist es daher verwunderlich, wenn eine Persönlichkeit den Bildungswert der Moderne nicht zugeben mag, wo sie doch das moderne Leben an sich als eine arge Verirrung vom rechten Wege einschätzt? Ist es verwunderlich, wenn ein ganzer Stand, dem man die irrtümliche Meinung beigebracht hat, seine höheren und materiellen „Standesinteressen“ seien in Gefahr, blindlings aburteilt?

Aber den Charakter eines Vetos darf eine solche Urabstimmung nicht haben. Sonst hätte es ja genügt, etwa die Meinung des eidg.

Gesundheitsamtes oder des leitenden Ausschusses der eidg. Medizinalprüfungen einzuholen. Man hätte so viel Zeit, Arbeit und Geld sparen können. Zu was dann Herrn Rektor Barth beauftragen, ein Gutachten über den ganzen Fragenkomplex abzugeben, zu was die eidg. Maturitätskommission beauftragen, einen Entwurf vorzulegen, zu was eine Expertenkommission zur Begutachtung dieses Entwurfes zusammenberufen? Die Antwort auf alle diese Fragen ist eben: Weil der Bundesrat in einer so wichtigen Frage sachverständig beraten werden soll.

VIII. Der freiheitliche Charakter der Entwürfe.

Entscheidend für die verantwortlichen Männer aber dürfte die grosse Freiheit sein, welche die Entwürfe zur neuen Maturitätsverordnung dem schweizerischen Erziehungswesen anbieten. Wenn wir es ablehnen mussten, dass der ganzen Schweiz die pädagogischen Dogmen eines kleinen Teiles aufgedrängt werden, so lassen wir andererseits jedem Kanton und jeder Überzeugung die Auswahl ihrer Schultypen. Findet man z. B. in der Innerschweiz, dass nur die klassischen Mittelschulstudien als Zugang zu den akademischen Studien gelten können, wohlan, niemand zwingt diese Kantone, einen Weg zu beschreiten, der für sie zu keinem rechten Ziel führt; sie tun in der Tat besser, bei Schulformen zu beharren, „die ihnen gemäss sind“ und wo sie anerkannt Tüchtiges leisten. Aber warum den Kantonen im Norden, Osten und Westen, die der Eidgenossenschaft heutzutage in erster Linie das Gepräge geben, verwehren wollen, auch ihrerseits ihr Erziehungswesen nach ihrer Überzeugung zu entwickeln? Man fürchtet in der Innerschweiz die Abwanderung von den altsprachlichen Gymnasien. Es heisst gering denken von deren innerem Wert, wenn man glaubt, ihr Leben hänge an einem äusserlichen Monopol. Das Gegenteil ist richtig; befreit von Elementen, die sie nur aus äusserlichen Gründen frequentieren, werden sie sich erst recht in ihrer Eigenart entwickeln können. Und zudem sind ja wohl die Schulen für die Jugend da und nicht umgekehrt.

Man macht, völlig unbegründet, geltend, dass die Fakultäten der Universitäten durch die neue Maturitätsverordnung in ihren Immatrikulationsbedingungen und in ihren Prüfungsverordnungen unheilvoll beeinflusst werden dürften. Nun sind bekanntlich die Universitätsfakultäten in dieser Beziehung autonom und werden es auch in Zukunft sein. Niemand hindert sie, beliebige Zulassungsbedingungen aufzustellen.

Aber die medizinischen Fakultäten? Auch diese sind und bleiben in der Gestaltung ihrer Immatrikulationsbedingungen frei. Im Interesse der Frequenz sind sie von jeher weniger orthodox gewesen in der Anerkennung der in- und ausländischen Ausweise als der Bund, und auch in Zukunft mischt sich der Bund in keiner Weise in diese Immatrikulationsbedingungen. Für die eidg. Medizinalprüfungen aber stellt der Bund nach dem Gesetz vom Jahre 1877 die Zulassungsbedingungen auf. Als gewichtigen Gegenwert seiner Prüfungsanforderungen bietet er den diplomierten Ärzten Freizügigkeit und Monopol in der Ausübung der ärztlichen Praxis.

IX. Der gegenwärtige Zustand.

Zu einer Revision der gegenwärtigen eidg. Gesetzgebung in der Maturitätsfrage drängt die ganze Bewegung, die im Laufe der letzten Jahre die Kreise der Gymnasiallehrerschaft erfasst hat und die zu ihrer endlichen Entfaltung grösserer Freiheit bedarf. Die zukunfts-freudigen und dringlichen Reformen, die mancherorts im Mittelschulwesen an Organisation und im Unterricht in richtiger pädagogischer Erkenntnis sich Bahn brechen wollen, müssen vom Bunde ermöglicht werden, sonst wäre seine Rolle die eines Bremsklotzes. Überlebt hat sich die einseitige Einstellung auf die Bedürfnisse der künftigen Mediziner und Techniker, überlebt die erzieherisch wertlose Nachprüfung in Latein für Realschulabiturienten, die sich medizinischen Staatsprüfungen stellen wollen. Ein Impuls zu Reformen wird insbesondere den Realschulen neue weitblickende Ausgestaltung geben. Man beachte wohl, dass heute schon viele Realschüler sich medizinischen Studien widmen, dass aber ihre Maturitätsausweise von den zuständigen Behörden unbesehen akzeptiert werden müssen, ohne dass diese den geringsten Einfluss auf die Realschulen hätten. Somit stellt sich die Frage einfach so: was will man lieber, den Schein oder die Sache? Will man lieber, wie bis anhin, dass durch die wertlose Nachprüfung in Latein der Schein einer einheitlichen Vorbildung der Ärzte gewahrt wird oder will man dazu Hand bieten, auch die lateinlose Vorbildung nach pädagogischen Prinzipien zu vertiefen? Denn von einer Rückkehr zum obligatorischen Griechischunterricht aller Mediziner, wie es die Mehrheit der Ärzte, nach der Urabstimmung zu schliessen, fordert, kann und wird ja keine Rede sein. Die klassische Vorbildung sollte auch ihren Vorkämpfern zu gut sein, um als Stacheldrahtzaun gegen eine „Überflutung“ des Ärztestandes zu dienen. Dazu gibt es andere näherliegende Mittel, z. B. eine Verschärfung der medi-

zinischen Staatsprüfungen, wo man heutzutage sowohl bei den propädeutischen, wie auch bei der Schlussprüfung dreimal ansetzen kann, um durchzuschlüpfen! Und fürchtet man die „Überfremdung“ des schweizerischen Ärztestandes, so bleibt das Obligatorium des Schweizerbürgerrechts, für das sich ja ernsthafte Gründe anführen lassen.

X. Schlussfolgerung.

Die eidg. Maturitätskommission hat in der Ausarbeitung der vorliegenden Entwürfe nur ihre Pflicht getan, in Ausübung eines ihr von der zuständigen Oberbehörde erteilten Auftrages. Sie muss daher mit Entrüstung den unglaublich plumpen Vorwurf zurückweisen, den ihr neulich an der Aussprache über die Maturitätsfrage im Schosse der „Nationalen Vereinigung schweizerischer Hochschuldozenten“ der Freiburger Universitätsprofessor Piller gemacht hat, „sie habe nur von sich reden machen wollen, um ihre Existenzberechtigung zu erweisen“. Das geistige Niveau, von dem dieser Vorwurf Zeugnis ablegt richtet sich selbst. Dass aber die Entwürfe der Kommission von sich reden machen, gereicht ihnen nur zur Ehre. Stellen sie doch nach dem Zeugnis namhafter Pädagogen ein wohldurchdachtes, freiheitliches Ganzes dar, das dem schweizerischen Erziehungswesen Entwicklungsmöglichkeiten ohne Zwang eröffnen will. Sollte sie mit ihren hauptsächlichen Forderungen, um die der Streit ja ausschliesslich geht, massgebenden Ortes wider Erwarten nicht durchdringen, so ist die Maturitätsfrage in unserem Lande auf Jahre hinaus verfahren und sind die Kantone in der Lösung der sie beschäftigenden Schulfragen gehemmt. Diese Verantwortung aber darf der Bund nicht auf sich laden.

Vom Wert der Zensuren.

Von Dr. med. Hch. Hunziker, Adliswil (Zch.).

Wir Ärzte sind vielfach überzeugt, dass das gehäufte Vorkommen von Kropf und dessen verschiedenen Entwicklungsstufen in der Schweiz auf das geistige Leben des ganzen Volkes einen bestimmenden Einfluss habe derart, dass Leute aus stärker mit Kropf behafteten Gegenden langsamer und ungeschickter als Personen aus kropffreier Gegend erscheinen, auch wenn sie nicht weniger logisch denken und reden, als diese. Aus Anlass von Beobachtungen bei der Behandlung und Vorbeugung von Kropf in den Schulen von Adliswil¹⁾ lag daher

¹⁾ Vgl. Hunziker und von Wyss in der Schweiz. Med. Wochenschrift 1922, Nr. 3.